



Nr. 730.1

Abfallverordnung der Gemeinde Bäretswil (AbfallVO)

vom 1. August 2020

Gemeinderatsbeschluss (GRB) vom 3. Juni 2020.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
II.	Aufgaben der Gemeinde.....	3
Art. 2	Sammlungen und Dienste.....	3
Art. 3	Information	3
Art. 4	Spezialfälle	4
III.	Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen	4
Art. 5	Umgang mit Abfällen	4
IV.	Gebühren	4
Art. 6	Gebühren	4
V.	Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen	5
Art. 7	Vollzug.....	5
Art. 8	Kontrollen und Kostenüberbindung	5
VI.	Straf- und Schlussbestimmungen	5
Art. 9	Strafbestimmungen	5
Art. 10	Übergangsbestimmungen.....	5
Art. 11	Inkrafttreten.....	6

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 24 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bäretswil im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

² Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Sammlungen und Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

² Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.

³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

⁵ Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁶ Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁷ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen. Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 3 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

² Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

³ Alle Haushalte erhalten jährlich ein Abfallmerkblatt.

⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer bzw. jeder Nutzerin, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen**Art. 5 Umgang mit Abfällen**

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁵ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

⁹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Gebühren**Art. 6 Gebühren**

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb (Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe) jährlich erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

⁴ Für die Sammlungen und die Entsorgung von Siedlungsabfällen werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut und biogene Abfälle.

⁵ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

V. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art. 7 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder des Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat legt die einzelnen Abfallgebühren basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

³ Der Gemeinderat erlässt eine Abfallvollzugsverordnung, in der Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind.

⁴ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes Mitglied oder an mehrere Mitglieder delegieren.

Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 9 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

² Mit einer Busse gemäss der Polizeiverordnung Bärenswil wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen (Littering) wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen die Abteilung Gesellschaft und Sicherheit Ausnahmen vorsehen.

Art. 10 Übergangsbestimmungen

Bis zur Revision der Gebührenverordnung vom 13. Dezember 2017 und des Gebührentarifs vom 1. Januar 2018 der Gemeinde Bärenswil bleibt das Gebührenreglement zur Verordnung über die Abfallentsorgung vom 24. Oktober 2001 in Kraft.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Abfallverordnung vom 20. Juni 2001 und weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse, treten auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Bäretswil, 3. Juni 2020

Gemeinderat Bäretswil

Teodoro Megliola
Gemeindepräsident

Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber